Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 33 (1957-1958)

Heft: 17

Artikel: 75 Jahre schweizerische Heerespolizei

Autor: Tschudin, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-707540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Oberstbrigadier Gottfried Peter

Chef der Abt. für Heeresmotorisierung

Der neue Chef der Abteilung für Heeresmotorisierung, Oberstbrigadier Gottfried Peter, ist in der Motortransporttruppe groß geworden, wo er von unten herauf die ganze Stufenleiter bis zum Abteilungschef durchlief. Er wurde auf das Jahr 1932, relativ spät, erst Leutnant, avancierte 1939 zum Hauptmann und Kommandanten Pont.Lastw.Kol. 3 und führte noch als Hauptmann interimistisch die Mot.Trsp.Abt. 6. Als Major wirkte Peter später als Chef des Motorwagendienstes der Gz.Br. 5 und der 4. Division; nach seiner Beförderung zum Oberst auf das Jahr 1956 wurde er im Armeestab eingeteilt. Auf das Jahr 1958 wurde Peter vom Bundesrat zum Chef der Abteilung für Heeresmotorisierung gewählt und gleichzeitig zum Oberstbrigadier befördert.

Peter wurde als Bürger von Basel und Stäfa im Jahre 1906 geboren. Er bestand eine Mechanikerlehre, durchlief dann das Technikum Burgdorf und betätigte sich längere Zeit als Techniker und Konstrukteur in verschiedenen Autofirmen, bevor er im Februar 1937 als Oberleutnant in den Instruktionsdienst der Mot.Trsp.Trp. eintrat. Hier wirkte er als geschätzter Einheitsinstruktor und später als Schulkommandant und Kommandant zahlreicher Fachkurse. Vom Jahre 1954 hinweg war Peter gleichzeitig auch Sektionschef der Abteilung für Heeresmotorisierung.

Oberstbrigadier Peter ist dank seiner ausgezeichneten technischen Vorbildung nicht nur einer der ersten Motorisierungsfachleute; seine Organisationsgabe und sein Geschick als Ausbildner befähigen ihn auch in hervorragender Weise zur Führung der vielfachen Amtsgeschäfte der Abteilung für Heeresmotorisierung. Sein bescheidenes Wesen und seine stete Hilfsbereitschaft haben ihm zahlreiche Freunde erworben.

gangskopfbedeckung war, geeinigt hatte. Aber das ist eine andere Geschichte.

Diese Betrachtung über die Gradabzeichen in unserer Armee zeigt, trotz ihrer Unvollständigkeit, nicht nur, wieviel schon verschwunden und wieviel den modernen Auffassungen ohne Notwendigkeit geopfert worden ist, sondern auch, wieviel Geschichte, wieviel Tradition am geringsten dieser ehrwürdigen «Hudel» hängen kann. Hätte man sich entschlossen, neben dem eigentlichen Exerzier- und Kampfanzug, ein eigenes Ausgangstenue auszugeben, so hätte keine Notwendigkeit bestanden, diesem nicht ein wenig ein gefälligeres Aussehen zu geben, auf dem die Gradabzeichen nicht unbedingt zur Unscheinbarkeit verurteilt gewesen wären. *R. P.*

75 Jahre schweizerische Heerespolizei

Von Kpl. H. Tschudin, Basel

I. Geschichte der Heerespolizei

Wie die Zivilbevölkerung bedarf auch die Armee der Dienste einer Polizei, welche die öffentliche Ordnung wahrt. Diese Auffassung hat sich vor 75 Jahren zum erstenmal in der Geschichte des schweizerischen Wehrwesens gegen beträchtlichen Widerstand der Kantone durchgesetzt. Damals, *Anno 1882, trat im Rahmen gesamtschweizerischer Manöver als große Novität eine polizeilich geschulte Truppe in Erscheinung.* Sie hatte die Aufgabe, verlassene Kantonnemente und Lagerplätze abzusuchen, die sog. Marketenderinnen, die der Armee nachfahrenden Händlerinnen, zu beaufsichtigen und den allgemeinen Polizeidienst zu versehen.

In diese erste eidgenössische Heerespolizei hatten die Kantone noch recht wenig Vertrauen. Sie befürchteten von ihr nämlich eine Einschränkung der ihnen nach der Bundesverfassung zustehenden Polizeihoheit. Daher wurde die Mannschaft der «Feldgendarmerie» nur von Fall zu Fall aus den Polizeibeständen der von den Manövern berührten Gegenden rekrutiert, und dementsprechend waren sie auch nach kantonaler Ordonnanz uniformiert. Zu den großen Kaisermanövern wurden für den Sicherheitsdienst über 120 Polizisten aufgeboten, die mit Tornistern, weißen Handschuhen und weißer Feldbinde, aber im übrigen ganz verschiedenen Uniformen antraten. *Sogar noch bei der Mobilmachung von 1939 rückten die Heerespolizisten in gut 50 verschiedenen Uniformen in den Militärdienst ein.* Sie trugen die Abzeichen der Waffengattung, aus der sie hervorgegangen waren, und die Angehörigen der städtischen und kantonalen Polizeikorps unter ihnen waren sogar mit den Kleidern und Waffen ihrer zivilen Korps ausgerüstet, was der Heerespolizei nahezu das malerische Gepräge des aus den kantonalen Kontingenten zusammengesetzten alten Bundesheeres gab. Nach wenigen Monaten wurde sie aber einheitlich eingekleidet und mit der bekannten orangen Farbe gekennzeichnet. Diese hat bei der Einführung der neuen Ordonnanz der braunen Farbe und den gekreuzten Schwertern als den Symbolen der Gerechtigkeit weichen müssen. Seit Herbst 1957 ist die Heerespolizei (HP) genau gleich wie die Straßenpolizei mit Panzerhelmen ausgerüstet, auf denen zwei weiße Streifen sowie ein markantes «P» aufgemalt sind. Um den Steckbrief des Heerespolizisten von heute zu vollenden, sei noch festgehalten, daß auch die Unteroffiziere und Soldaten der Heerespolizei Offizierspistolen tragen und das Bajonett normalerweise in ihrem Artillerietornister mit sich führen.

II. Aufgabe der Heerespolizei

Als im Jahre 1940 der gewaltige Zustrom der ausländischen Zivilflüchtlinge einsetzte, ganze Armeen die Schweizer Grenzen überschritten und sich zudem im Innern des Landes eine gefährliche «Fünfte Kolonne» entwickelte, wurde in aller Eile eine «motorisierte Heerespolizei» aufgestellt. Diese war aber weniger ein Polizeiverband als eine im Nah- und Häuserkampf speziell ausgebildete Elitetruppe, die ihrer großen Beweglichkeit zufolge überall äußerst rasch hätte eingesetzt werden können. Aus organisatorischen Gründen unterstellte man sie aber schon bald den Leichten Truppen, so daß die Heerespolizei wieder zu einem *auf die polizeilichen Aufgaben spezialisierten Dienstzweig der Armee wurde.* So bestimmen denn die heute geltenden Dienstvorschriften für die Heerespolizei (im folgenden mit «DV» abgekürzt) im Art. 4, daß die Heerespolizei in erster Linie für polizeiliche Aufgaben zu verwenden sei. Aehnlich heißt es in Art. 276 des Dienstreglements («DR»), daß die Heerespolizei den militärischen Polizeidienst bei der Truppe besorge. Dazu gehören nach Art. 276 Abs. 1 DR und den Art. 8—12 DV die folgenden Gebiete:

1. *Ordnungspolizei* (d. h. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung),
2. *Sicherheitspolizei* (Fahndung nach Rechtsbrechern, Schutz des Eigentums der Truppenangehörigen und der Armee),
3. *Sittenpolizei* (Einschreiten bei wider die guten Sitten verstoßendem Verhalten),
4. *Gesundheits- und Wirtschaftspolizei* (Verhindern der Abgabe von gesundheitsschädlichen Getränken, Nahrungs- und Genußmitteln usw.), und
5. *Gaststätten- und Wirtschaftspolizei* (Kontrolle ausländischer Staatsangehöriger sowie der Gäste von Hotels und Restaurants).

III. Befugnisse und Pflichten der Heerespolizei

Um diese vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Heerespolizist mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet. Dazu gehört insbesondere seine Befugnis, in dringenden Fällen im Truppenbereich Militär- und Zivilpersonen, Häuser und andere Objekte zu *durchsuchen,* sofern anzunehmen ist, daß dadurch verdächtige Personen oder Beweismittel, Verbrecherwerkzeuge usw. gefunden werden können (DV Art. 24). Er darf Gegenstände *beschlagnahmen,* sofern sie zum Beweis dienen können oder zur Störung von Ruhe und Ordnung bestimmt sind (DV Art. 25). Er darf Personen *vorläufig festnehmen,* die er auf frischer Tat oder unmittelbar nachher ertappt, sofern die Gefahr besteht, daß sie flüchten, oder ihre Identität nicht sogleich festgestellt werden kann (DV Art. 27). Wo andere Mittel nicht ausreichen, hat er in gewissen Fällen das Recht zum Waffengebrauch (DV Art. 19).

Distanzenschätzen

Er darf und muß ganz allgemein die polizeilichen Maßnahmen und Vorkehren treffen, die geeignet sind, Unglücksfälle, Verbrechen und Vergehen im Truppenbereich sowie militärische Disziplinarfehler aufzudecken (DV Art. 13), wozu beispielsweise auch die Anordnung der Blutprobe in dringenden Fällen (DV Art. 26) gehört.

Er hat aber auch die Pflicht, Unglücksfälle und Rechtsbruch nach Möglichkeit zu verhindern, beispielsweise einen angetrunkenen Automobilisten vom Fahren abzuhalten. Der Heerespolizist hat also keineswegs nur die sog. «repressiven» Aufgaben, sondern *in einem gewissen Sinne auch Fürsorgepflichten* (vgl. DV Art. 13, Abs. 1).

Das alles bedeutet freilich keineswegs, daß sich der Heerespolizist ungefragt überall einzumischen habe. Im Gegenteil ist er verpflichtet, sich vor seinem Einschreiten jeweilen beim zuständigen Truppenkommandanten zu melden. Wo das wegen der Dringlichkeit des Falles nicht möglich ist, hat er ihm unverzüglich nachher Mitteilung zu machen (DR Art. 276, Abs. 2, DV Art. 18). *Die Heerespolizei tastet also die Polizeigewalt, die dem Truppenkommandanten und nur ihm zusteht* (DR Art. 267, DV Art. 7) *nicht an.* Sie ist nur Helferin der Truppe. Diese hat in ihrem Bereich in erster Linie selber den Polizeidienst zu versehen; der Truppenkommandant muß alles Nötige anordnen, um in seinem Kommandobereich z. B. die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Wird ihm etwa gemeldet, daß einige seiner Soldaten und Unteroffiziere, die um 2200 resp. 2300 Uhr hätten ins Kantonnement einrücken müssen, auch nach der Polizeistunde noch in einer Wirtschaft säßen und sich durch den Wirt nicht dazu hätten bewegen lassen, das Lokal zu räumen, so ist es Sache des Kommandanten, mit seinen eigenen militärischen Polizeimitteln zum Rechten zu sehen. Er wird in diesem Falle zweckmäßigerweise die nötigenfalls verstärkte Wache einsetzen. Die Wache ist ja die eigene Polizei des Truppenkommandanten (Art. 268ff. des DR) und mit den nötigen polizeilichen Befugnissen ausgestattet. Sie darf unter gewissen Umständen Personen — mit Einschluß höchster Offiziere — festnehmen, Gegenstände beschlagnahmen und im äußersten Fall sogar von der Waffe Gebrauch machen. *Jeder auf Wache kommandierte Soldat oder Unteroffizier ist also in diesem Sinne genau gleich Heerespolizist wie sein Kamerad mit den braunen Patten und den gekreuzten Schwertern.* Daher fordert der Truppenkommandant denn auch die eigentliche Heerespolizei nur dann an, wenn seine eigenen polizeilichen Mittel nicht ausreichen oder in einem besondern Fall nicht geeignet scheinen (DR Art. 277, Abs. 2).

Z. B. wird ein Kompagniekommandant im Falle eines Kameradendiebstahls mit Vorteil bei derjenigen Kommandostelle, welcher Heerespolizeidetachemente zugeteilt sind, Heerespolizisten anfordern. Doch kommt es in diesen Fällen in der Praxis immer wieder vor, daß der Kommandant zuerst selber den Detektiv spielt, dabei aber so ungeschickt vorgeht, daß der Täter vor und während der Untersuchung die Spuren verwischen kann. Wenn die Situation hoffnungslos verfahren ist, zieht er dann in der Regel doch noch die Heerespolizei bei. Diese stellt pflichtgemäß die nötigen von der Truppe meist als lästig empfundenen Untersuchungen an, kann aber in diesem Zeitpunkt den Täter meistens nicht mehr ermitteln. Die Folge davon ist, daß die Heerespolizei bei der betreffenden Einheit nicht im besten Licht erscheint, ohne daß sie daran die geringste Schuld trägt.

IV. Tätigkeit der Heerespolizei

Was die Heerespolizei macht, um die genannten Aufgaben zu erfüllen, läßt sich hier nur mit einigen Beispielen andeuten. *Wahrscheinlich ist der Dienst in keiner Waffengattung und in keinem andern Dienstzweig der Armee so vielseitig wie in der Heerespolizei.*

So wird die Heerespolizei etwa zur Tatbestandsaufnahme bei *Diebstählen* eingesetzt, die im Truppenbereich begangen werden. Bei den von den Militärpersonen begangenen Diebstählen sind die bereits genannten Kameradendiebstähle am häufigsten. Die Sorglosigkeit, mit der Geld und Wertgegenstände in den Kantonnementen aufbewahrt werden, ist in vielen Fällen der Grund, weshalb die Heerespolizei einen Einsatzbefehl erhält. Militärpersonen vergreifen sich mitunter auch am Eigentum von Zivilpersonen, z. B. an den Effekten des Servierpersonals von Wirtschaften, in denen sie einquartiert sind oder verpflegt werden. Bei der Zivilbevölkerung finden nicht selten die guten Wolldecken und Zelteinheiten der Armee, die nur allzu oft in unbewachten Kantonnementen und Magazinen herumliegen, ihre Liebhaber. Stachel- und Telephondraht und viel anderes Armeematerial scheinen gleichfalls allgemein begehrt zu sein. Ferner untersucht die Heerespolizei etwa Fälle von *Betrug, Zechprellerei* sowie *Veruntreuungen,* beispielsweise solche, die von Fourieren oder Fouriergehilfen begangen werden, Fälle von *Brandstiftungen,* aber auch *Sittlichkeitsdelikte, außerordentliche Todesfälle* wie Selbstmord, Sprengunglücksfälle usw. Sie besorgt alles, was zur Abklärung des Falles dienen kann, und faßt schriftliche Rapporte — wenn nötig mit Ansichts- und maßstäblichen Planskizzen — ab, welche die Grundlage bilden, auf welcher später die Militärjustiz tätig wird.

Mit welchen Delikten haben sich die Heerespolizisten am meisten zu befassen? Darüber bestehen m. W. keine Statistiken; doch werden sie wohl am häufigsten in Fällen von *Verschleuderung und Veräußerung von militärischen Effekten* eingesetzt, etwa bei Verkauf von Militärschuhen, fahrlässigem Liegenlassen von Waffen und Geräten, unsorgfältiger Behandlung von Motorfahrzeugen usw., sowie namentlich auch zur Abklärung der wegen der fortschreitenden Motorisierung der Armee und der Zunahme des zivilen Fahrverkehrs rapid zunehmenden *Verkehrsunfälle.*

Außer für die Abklärung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen können aber die Heerespolizisten noch zu ungezählten andern Tätigkeiten eingesetzt werden, insbesondere auch zur Regelung und Kontrolle des militärischen und zivilen Fahrzeugverkehrs.

V. Verhältnis zu andern Polizeidiensten

In jedem Armeekorps besteht gegenwärtig eine vollmotorisierte *Straßenpolizei*kom-

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Habe ich mich richtig verhalten?

Sehr geehrter Herr Herzig,

Bevor ich mich zum Worte melde, möchte ich Ihnen für Ihre großen Bemühungen, welche Sie zum Wohle unseres Wehrwesens immer wieder zeigen, herzlich danken.

Zum Thema «Habe ich mich richtig verhalten?», Ausgabe Nr. 14 vom 31. März 1958, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Es sei vorweggenommen, daß es ganz selbstverständlich, aber auch natürlich ist, daß ich mich ohne Zögern in den Fluß begeben würde. In diesem Falle hätte ich mich wirklich keinen Moment gefragt, ob ich dem Zugführer folgen sollte. Man darf seine Soldaten nicht verwöhnen, daß sie immer auf Befehle warten. Nein, aus der Handlungsweise eines Vorgesetzten, aus dem Vormachen, sollte der Untergebene klar erkennen, was nun getan werden muß. Wenn dann noch der Zugführer, wie in diesem Falle Lt. Zingg, als tüchtig und initiativ bekannt ist, dann sei sein Vorgehen, sein Vormachen für seinen Zug der eindeutige, jedoch unausgesprochene Befehl, ohne Zaudern den kaum bis zur Hüfte reichenden Fluß zu durchwaten.

Im Kriege wäre es kaum möglich, für solche Kleinigkeiten noch Befehle zu erteilen. Der Vorgesetzte zeichnet den Weg durch sein persönliches Vorgehen, durch seinen Einsatz und seinen Mut. Der Soldat folgt und handelt im Sinne seines Vorgesetzten.

In diesem Sinne grüße ich Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Hptm. Krähenbühl.

Wir schließen uns dieser vernünftigen Antwort gerne an. *Fa.*

(ag) Eine Kleine Anfrage von *Nationalrat Arni* (fr., Solothurn) betraf den *Mangel an Instruktions-Unteroffizieren.* Die *Antwort des Bundesrates* führt unter anderem aus:

Für die nächste Zeit ist mit einem *Fehlbestand von annähernd 200 Instruktions-Unteroffizieren* zu rechnen. Bei den *kombattanten Truppen* wären an sich genügend Anwärter vorhanden, um die bestehenden Lücken in kurzer Zeit zu schließen. Es wurde aber bisher einer gestaffelten Ergänzung der Bestände der Vorzug gegeben, weil bei einer gesamthaften Neurekrutierung nicht das erforderliche Personal zur Verfügung stünde, um sämtliche neuen Instruktionsunteroffiziere innert nützlicher Frist auszubilden, und weil auch auf eine gleichmäßige Schichtung im Alter des Personals geachtet werden muß. Dagegen gestaltet sich die Rekrutierung bei den *technischen Truppen* wesentlich schwieriger. Entweder vermögen die Anwärter den gestellten Anforderungen nicht zu genügen, oder sie geben den Angeboten der Privatwirtschaft den Vorzug. Die zurzeit in Vorbereitung befindliche neue Instruktionsordnung wird nicht nur den Instruktions-Offizieren, sondern auch den Instruktions-Unteroffizieren *erhebliche Verbesserungen ihrer Stellung* bringen, von denen eine Behebung oder doch eine Milderung der heute bestehenden Rekrutierungsschwierigkeiten erwartet werden darf.

pagnie. Es ist beabsichtigt, später jeder Division eine solche zuzuweisen. Die Straßenpolizei (Strapo) ist ausschließlich auf die verkehrspolizeilichen Aufgaben spezialisiert (DR Art. 278), währenddem der Verkehrspolizeidienst nur ein Teilgebiet des umfassenderen Tätigkeitsbereichs der Heerespolizei ist. Neben der Heeres- und der Straßenpolizei besteht ferner die ortsgebundene *Hilfspolizei* der Territorialzonen, welche vor allem die bürgerliche Polizei im Kriegsfall zu unterstützen hat, sowie der *Sicherheitsdienst der Armee*, welcher sich namentlich mit Spionage-, Sabotage- und Fällen der Meuterei befaßt.

Die Heerespolizei ist verpflichtet, alle diese Polizeidienste der Armee sowie die zivile Polizei zu unterstützen. *Umgekehrt kann die Heerespolizei die Mithilfe der Truppe* (DR Art. 279, Abs. 2), *der andern militärischen Polizeidienste sowie der zivilen Polizei in Anspruch nehmen* (DV Art. 5). Insbesondere arbeitet sie mit den Erkennungsdiensten der Kantone und Städte zusammen, die über spezielle Einrichtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Aufklärung von Verbrechen und Vergehen und demjenigen der Fahndung nach Personen und Sachen verfügen und beispielsweise imstande sind, die von der Heerespolizei gesicherten Staub- oder Blutspuren, Lacksplitter, Haare usw. mit den modernsten kriminalwissenschaftlichen Methoden in gut ausgerüsteten Laboratorien zu untersuchen. In vielen Fällen, namentlich auch bei gewissen Verkehrsdelikten, in denen Personen zu Schaden kommen, ist die Heerespolizei nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die bürgerliche Polizei und deren Erkennungsdienste beizuziehen.

VI. Wie wird man Heerespolizist?

Den eigentlichen Kern der Heerespolizei bilden die Angehörigen der Polizeikorps der Kantone und Gemeinden. Allein diese können niemals ausreichen, den Bestand der Heerespolizei aufzufüllen. *Daher wird der überwiegende Teil der Heerespolizei durch Versetzung aus der Truppe rekrutiert* (DV Art. 6). Der Heerespolizist wird also nicht schon bei der Rekrutierung als Heerespolizist ausgehoben, sondern erst nach Absolvierung einer Rekruten-, Unteroffiziers- oder Offiziersschule. Der Grund dafür liegt darin, daß die Eignung nicht schon bei den neunzehnjährigen Stellungspflichtigen abgeklärt werden kann.

Wer zur Heerespolizei übertreten möchte, muß ein entsprechendes *schriftliches Gesuch* einreichen. Jeder Kandidat wird sorgfältig auf seine Eignung geprüft. Bevorzugt werden Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, die sich schon in zwei bis drei Wiederholungskursen bewährt haben. Wer keinen ausgezeichneten militärischen und zivilen Leumund genießt, scheidet von vornherein aus. Der Heerespolizist muß ein Vorbild sein; er steht ja auch ständig im Brennpunkt der Kritik und verfügt über große Befugnisse, die er umsichtig zu verwalten wissen muß. Eine gute Ausbildung ist unerläßlich. Insbesondere muß der Kandidat auch fähig sein, gute schriftliche Rapporte abzufassen. *Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß sich die Bestände der Heerespolizei aus einer Elite zusammensetzen, die äußerst sorgfältig ausgewählt worden ist.* Zum letzten, 21. Einführungskurs beispielsweise, der im Jahre 1956 unter dem Kommando von Hauptmann Blaser (Bern) in Zug stattgefunden hat, haben sich rund 500 Bewerber gemeldet, von denen etwa 130 berücksichtigt werden konnten.

VII. Ausbildung der Heerespolizei

Die polizeiliche Ausbildung erhält der Soldat, Unteroffizier oder Offizier in einem dreiwöchigen Einführungskurs, der voll als Wiederholungskurs angerechnet wird, sowie in mindestens einem zentralen Wiederholungskurs, in dem die Ausbildung vertieft wird. Je nach Bedarf und Eignung werden Heerespolizisten, die fachlich tüchtig sind, Fingerspitzengefühl haben und über die zur selbständigen Arbeit unerläßliche Initiative verfügen, aus der Heerespolizeikompagnie ausgezogen und den Detachementen in den Armeekorps, Divisionen, Brigaden usw. zugeteilt.

Diese detachierten Heerespolizisten unterstehen fortan militärisch und administrativ dem Kommandanten der Truppe, bei der sie Dienst leisten, fachtechnisch aber dem Kommandanten der Heerespolizei (zurzeit Oberstleutnant Stocker, Zürich, auf dessen Angaben sich diese Ausführungen im wesentlichen stützen). Sie leisten vor allem *praktischen Polizeidienst.*

Hingegen liegt das Schwergewicht in den Einführungs- und Wiederholungskursen auf einer *äußerst vielseitigen fachtechnischen Aus- und Weiterbildung.* Der Heerespolizist erhält Einblick in die Motorfahrzeuggesetzgebung, ins Militärstrafrecht. Er lernt speziell auch die Vorschriften kennen, die den Polizeidienst betreffen. Danach sind ihm z. B. unnötige Gewaltanwendung, Beschimpfung, verfängliche Fragen, unwahre Angaben, Versprechungen, Drohungen, Provokation usf. untersagt und er ist zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Er lernt ferner die Grundzüge der Kriminaltaktik kennen und die Grundbegriffe der Polizeitechnik: Spurensicherung, Fahndung, Signalementslehre usw. Die Theorie wird nicht vernachlässigt, doch erfolgt die Ausbildung

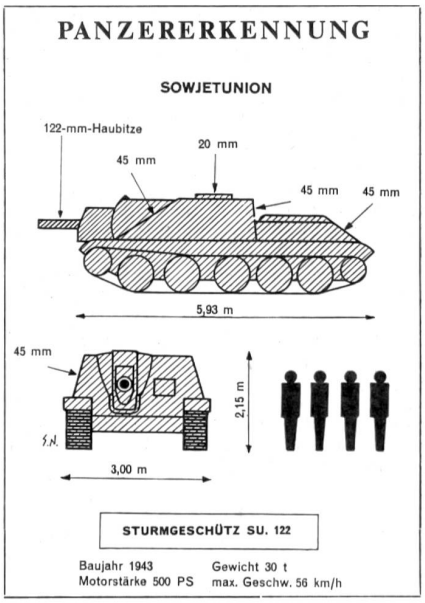

vor allem anhand praktischer Uebungen, wovon unsere Bilder einen Einblick vermitteln. Vor allem hat der Heerespolizist verschiedene Tatbestände (Verkehrsunfälle, Einbruchdiebstähle, Sabotageakte, Sittlichkeitsdelikte, Selbstmordfälle usw.) zu untersuchen und darüber schriftlich zu rapportieren (vgl. DV Art. 31). Daneben kommt auch die eigentliche soldatische Ausbildung nicht zu kurz. Ins Programm gehört ferner regelmäßig das Schießen mit Karabiner, Pistole und Maschinenpistole. Turnen und Spiel zur körperlichen Ertüchtigung runden das reichhaltige Programm ab. *Besonders sympathisch ist, daß die Ausbildungsleitung der Heerespolizei genau gleich wie diejenige der zivilen Polizeikorps alles daran setzt, nicht nur fachlich tüchtige Polizisten heranzubilden, sondern ihnen auch das nötige Taktgefühl für ihre bisweilen heiklen Aufgaben zu vermitteln.* Der mit Recht auf seine verfassungsmäßigen Freiheiten bedachte Schweizer Bürger und Soldat weiß, daß die Polizei — sei es die zivile oder die militärische — durch ihren Einsatz seine persönliche Sicherheit und die Sicherheit seines Eigentums gewährleistet. Er betrachtet sie als seine Helferin und einen der wichtigsten Pfeiler der öffentlichen Ordnung eines Staates, an dessen Gestaltung er als freier Staatsbürger Anteil hat, und er anerkennt die in diesem Jahre jubilierende *Heerespolizei* als einen *wichtigen und unentbehrlichen Teil der Armee zum Schutze unseres Vaterlandes.*

Legenden zu nebenstehenden Bildern

1 *Wie weit der Realismus bei den Uebungen geht, zeigt sich bei näherem Zusehen. Die Leitung bemüht sich, die Uebungsanlage bis in alle Einzelheiten der brutalen Wirklichkeit entsprechend darzustellen.*

2 *Sicherung einer Fußspur in der Nähe einer Villa, in welcher eingebrochen worden ist. Mit behelfsmäßigen Mitteln wird ein Rahmen gebildet und dieser wird sodann mit Gipsbrei ausgegossen, den man zur Erhöhung der Festigkeit des Abgusses mit Holzstücken oder dergleichen «armiert».*

3 *Ein Angehöriger der Zuger Kantonspolizei zeigt den angehenden Heerespolizisten, wie man eine Verkehrskontrolle praktisch durchführt. Die Heerespolizei arbeitet mit der Zivilpolizei eng zusammen.*

4 *Am Einstiegsfenster der Villa findet der Heerespolizist Blutspuren, die er zuhanden des Erkennungsdienstes der Zivilpolizei mit Klebefolien sichert. Durch Bestäuben mit feinem Aluminiumpulver macht er einen Fingerabdruck sichtbar, den er wiederum mit einer Folie sichert.*

5 *Mord oder Selbstmord? Der Abschiedsbrief, den der Wachtmeister (in Uniform alter Ordonnanz) gerade hervorzieht, sowie Zeugeneinvernahmen ergeben, daß der Fourier freiwillig aus dem Leben geschieden ist, nachdem er Veruntreuungen begangen hatte.*

6 *Hier beginnt eine Klasse des Einführungskurses der Heerespolizei eine Tatbestandsaufnahme mit der Untersuchung der meist aufschlußreichen Bremsspuren. Man beachte die Blutspuren an den Rädern und auf dem Boden.*

7 *Kollision zwischen Militärmotorrad und Zivilfahrrad. Die ganze Unfallsituation (mit Einschluß z. B. der Lage der links sichtbaren Mütze des verunfallten Bahnhofvorstandes) wird genau vermessen und in einem maßstäblichen Situationsplan festgehalten.*
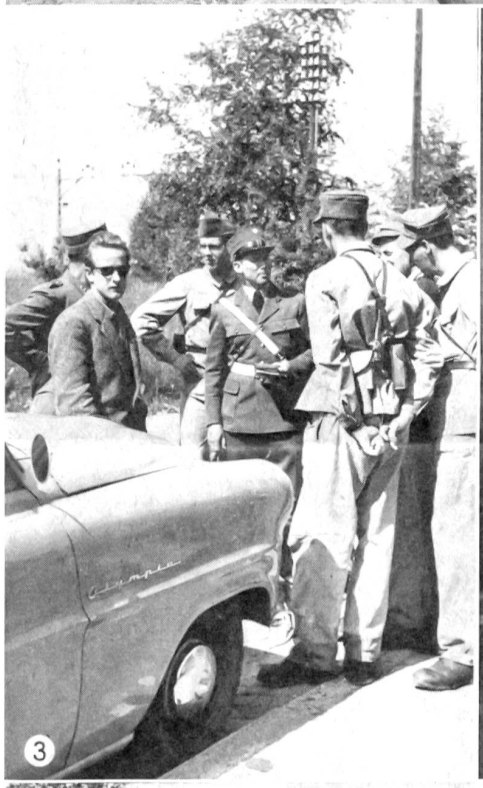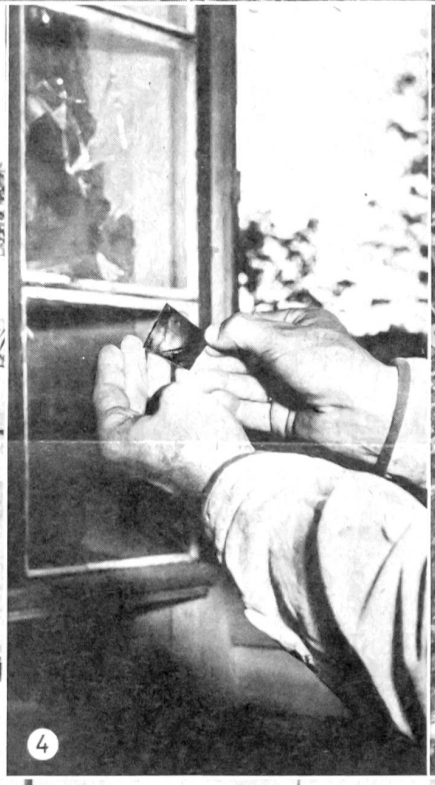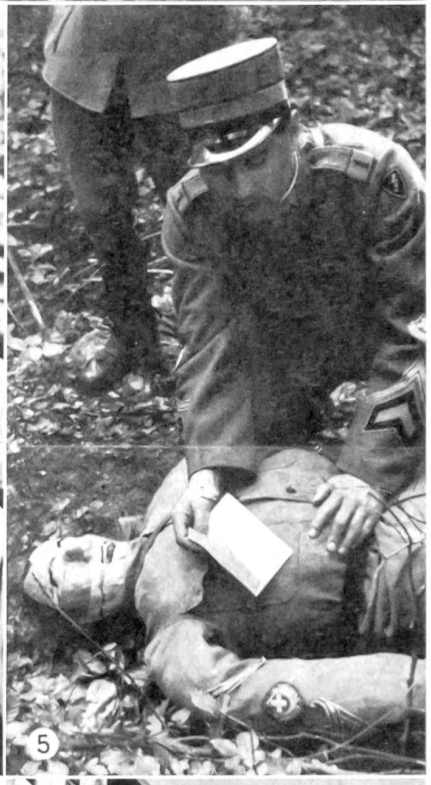
8 *In manchen Fällen kommt es sehr darauf an, daß der Heerespolizist gut trainiert ist. Daher kommt bei seiner Ausbildung auch die körperliche Ertüchtigung nicht zu kurz.*